

Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung

vom 4. Juli 1973

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ wird angeordnet:

I.

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (ZU) ist eine staatliche wissenschaftliche Einrichtung zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik. Es ist dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR unterstellt.

(2) Das ZU erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse des Zentralrates der FDJ und der Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

§ 2

(1) Das ZU ist das Leitinstitut für die Jugendforschung. Es ist verantwortlich für die Erforschung der Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der Jugend in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mit dem Ziel, die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik auf allen Leitungsebenen zu fördern und die Tätigkeit der FDJ zu unterstützen. Die Lösung der Aufgaben der Jugendforschung erfolgt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Leitungen der FDJ sowie mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

(2) Der Zentralrat der FDJ hat das Recht, auf die Entwicklung und die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendforschung Einfluß zu nehmen. Der Forschungsplan der Jugendforschung und die Jahrespläne des ZU werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen nach Beratung und Bestätigung im Sekretariat des Zentralrates der FDJ in Kraft gesetzt. ¹¹

II.

Aufgaben

§ 3 ¥

(1) Das ZU erforscht Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, vor allem der sozialistischen Erziehung im Jugendalter. Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit des ZU stehen theoretische und empirische Forschungen zur sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Jugend im Alter von 14 bis 25 Jahren, insbesondere der Arbeiterjugend, der Studenten und der jungen Intelligenz. Die Forschungen sind darauf gerichtet, in diesem Bereich bei der Erarbeitung der marxistisch-leninistischen Theorie der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten mitzuwirken und damit die wissenschaftlichen Grundlagen der sozialistischen Jugendpolitik zu vervollkommen. Sie müssen vor allem den Erfordernissen der FDJ entsprechen. Das ZU wirkt bei der Erarbeitung und Erprobung konkreter Lösungswege und bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zu herangereiften Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik mit. Zugleich hat das ZU die Aufgabe, sich mit imperialistischen und anderen, dem Marxismus-Leninismus feindlichen Auffassungen zu Jugendfragen auseinanderzusetzen, indem ihre klassenmäßigen Grundlagen aufgedeckt und ihr jugendfeindliches Wesen entlarvt werden.

(2) Das ZU vervollkommnet ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Jugendpolitik die theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen für die Erfor-

schung der Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialistischen Erziehung im Jugendalter.

(3) Das ZU erarbeitet die Forschungspläne der Jugendforschung auf der Grundlage der Forschungsplanung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften unter Berücksichtigung inhaltlicher Vorgaben des Zentralrates der FDJ und des Amtes für Jugendfragen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen Jugendforschung betrieben wird. Das ZU arbeitet bei der Planung, Vorbereitung und Auswertung der Forschungen mit den Leitungen der FDJ, mit staatlichen Organen, mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Betrieben, Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen zusammen.

(4) Das ZU koordiniert auf der Grundlage des Forschungsplanes der Jugendforschung die Tätigkeit anderer auf dem Gebiet der Jugendforschung wirkender wissenschaftlicher Einrichtungen. Es nimmt Einfluß auf Inhalt, Methodik und Organisation der Untersuchungen der Jugendforschung (mit Ausnahme von Untersuchungen im Bereich der bewaffneten Organe, der Volksbildung und der gesellschaftlichen Organisationen). Es entwickelt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Wissenschaftsdisziplinen, deren Forschungsergebnisse für die Jugendforschung bedeutsam sind.

(5) Das ZU bildet Forschungsgemeinschaften mit Jugendforschung betreibenden Forschungsgruppen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, koordiniert die Zusammenarbeit der Forschungsgruppen bei der Forschungstätigkeit im Rahmen der Projekte der Jugendforschung und bestätigt spezielle Forschungsvorhaben der Forschungsgruppen. Das ZU bezieht Wissenschaftler, Mitglieder von Leitungen der FDJ und Mitarbeiter von Betrieben, Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen als ehrenamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen in die Forschungen ein.

(6) Das ZU führt in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Leiter und mit Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Untersuchungen in Betrieben, Bildungsstätten, Jugendeinrichtungen und FDJ-Grundorganisationen durch. Es erforscht mit Methoden der marxistisch-leninistischen Sozialforschung die Prozesse der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Jugend, ihrer sozialen Schichten und Altersgruppen sowie deren objektive Entwicklungsbedingungen, insbesondere die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen der sozialistischen Jugendpolitik. Es führt im Aufträge des Zentralrates der FDJ Untersuchungen zu aktuellen Problemen der sozialistischen Jugendpolitik und zur Tätigkeit der FDJ durch und unterstützt die Erarbeitung und Erprobung von Methoden zur Lösung jugendpolitischer Aufgaben. Empirische Forschungsergebnisse der Jugendforschung unterliegen den Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz.

(7) Das ZU wertet Erkenntnisse und Erfahrungen der Jugendforschung der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten für die Jugendforschung in der DDR aus. Es entwickelt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendforschung in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ.

(8) Das ZU entwickelt die Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Jugendforschung und faßt die Forschungsergebnisse über die Entwicklung und sozialistische Erziehung der Jugend zusammen. Forschungsergebnisse werden auf der Grundlage der Ordnung für den Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsmaterialien der Jugendforschung zentralen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zur Verfügung gestellt.

(9) Das ZU gibt Publikationen zur Theorie, Methodologie und Methodik der Jugendforschung heraus und unterstützt die Publikationstätigkeit der FDJ zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.